

Gästeinformation zur Aufhebung einer Spielsperre

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

Eine Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht (BGS Art. 81).

In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonale anerkannte Fachstelle einbezogen werden (BGS Art. 81).

Freiwillige Spielsperren können frühestens nach 3 Monaten wieder aufgehoben werden (VGS Art. 84).

Ein Antrag für die Aufhebung einer Spielsperre aus finanziellen Gründen oder einer Spielsperre wegen Spielsucht kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann eine Spielsperre nicht aufgehoben werden.

Zuständigkeit für das Aufhebungsverfahren

Zuständig für das Aufhebungsverfahren ist die Spielbank, welche die Spielsperre ausgesprochen hat.

Bei altrechtlichen Spielsperren bzw. Spielsperren neurechtlicher Spielbanken, die definitiv nicht mehr in Betrieb sind, kann die betroffene Person den Aufhebungsantrag bei jeder Schweizer Spielbank stellen. Die kontaktierte Spielbank wandelt die Spielsperre umgehend in eine eigene Sperre um und ist damit für die weitere Behandlung dieser Spielsperre zuständig.

Verfahrensweise

Die Aufhebung einer Spielsperre ist an strenge Vorschriften geknüpft. Liegen die Voraussetzungen für die Antragsstellung vor, sind ein **schriftlicher Antrag** sowie ein Finanznachweis bei der zuständigen Spielbank einzureichen.

Der Finanznachweis umfasst grundsätzlich folgende aktuellen Dokumente:

- **Betreibungsregisterauszug** (Keine Betreibungen!)
- **Einkommensnachweis**, ggf. Vermögensnachweis (Bescheinigungen von Bankguthaben)
- **Kontoauszüge der letzten 3 Monate** (positiver Saldo)

Nach Prüfung von Dokumenten zu seiner finanziellen Situation, muss der Antragsteller sein zukünftiges Spielverhalten deklarieren und ggf. in einem persönlichen Gespräch darlegen, dass die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die Spielbank kann eine Beurteilung durch eine externe Fachperson verlangen.

Entscheid der Spielbank

Die Spielbank entscheidet, ob die Spielsperre aufgehoben werden kann.

Bei einer negativen Entscheidung der Spielbank über den Aufhebungsantrag kann ein erneuter Antrag zur Aufhebung der Sperre frühestens in 12 Monaten gestellt werden.